

VERANTWORTUNG VON ONLINE-PLATTFORMEN

Verbraucherpolitische Vorschläge zur Novellierung der haftungsrechtlichen Regelungen der E-Commerce-Richtlinie im Rahmen des Digital Services Act (DSA)

AUSGANGSSITUATION

Der Digital Services Act (DSA) soll laut Europäischer Kommission unter anderem Haftungs- und Sicherheitsbestimmungen für digitale Plattformen, Dienstleistungen und Produkte aktualisieren.

Bisher stellt die E-Commerce Richtlinie (ECRL) aus dem Jahre 2000 den allgemeinen rechtlichen Rahmen für alle digitalen Dienstleistungen der EU dar. Vor dem Hintergrund vieler rechtlicher Initiativen (unter anderem Urheberrecht, Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte), aber auch verstärkter nationaler Gesetzgebung in diesem Bereich (zum Beispiel das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)), sieht die Europäische Kommission den Bedarf, sich insgesamt der Thematik anzunehmen, um einer zu starken Fragmentierung in der EU vorzubeugen.

Der aktuelle Rechtsrahmen sieht vor, dass viele Plattformen als neutraler oder passiver Anbieter fungieren und hierdurch eine Haftungsprivilegierung erfahren (einen sogenannten „safe harbour“, vgl. Art. 14 ECRL). Dies gilt so lange, wie sie sich auf die Vermittlung von Speicherplatz beschränken und damit ihre passive Rolle nicht verlassen. Sobald sie Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten erhalten und diese nicht unverzüglich entfernen, sind sie haftbar. Bringen sich die Plattformen jedoch „zu“ aktiv ein, um zum Beispiel Hassrede auf Plattformen zu unterbinden, könnten sie auch Gefahr laufen, ihr Haftungsprivileg zu verlieren.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit diskutiert, ob es nicht sinnvoll sein könnte, Plattformen in einem bestimmten Rahmen proaktive Maßnahmen zu erlauben beziehungsweise diese sogar dazu zu verpflichten. Dies geht jedoch üblicherweise über die Rolle als lediglich passiver Mittler hinaus.

Damit stellt sich insgesamt die Frage, ob die Haftungsprivilegierung (Art. 14 ECRL) noch zeitgemäß ist oder ob es einer Reform bezogen auf die Verantwortung und Haftung von Plattformen bedarf.

LÖSUNGSANSÄTZE

Die Interessenlagen bei Plattformen können sehr unterschiedlich sein. Eine one-size-fits-all Lösung wird es daher nicht geben. Aus Verbrauchersicht ist es sinnvoll, die unterschiedlichen Funktionen der verschiedenen Plattformarten im Rahmen der Lösungsansätze und damit der Reform der Plattformverantwortlichkeit zu berücksichtigen. Die Geschäftsmodelle von Online-Plattformen lassen sich grob in zwei Bereiche aufteilen:

- Kuratierung von nutzergenerierten medialen Inhalten sowie die Bereitstellung und Vermittlung derselben, wie sie das Hauptgeschäft von beispielsweise YouTube, Twitter und Facebook ist (**Interaktionsplattformen**)
- Vermittlung und Unterstützung beim Vertragsschluss zwischen Plattformnutzern (**Transaktionsplattformen**), wie sie das Hauptgeschäft von beispielsweise Uber, Amazon Marketplace und Airbnb ist. Bei Transaktionsplattformen kann dann noch zwischen **Online-Marktplätzen** und **Vergleichsplattformen** unterschieden werden.

Eine Plattform kann mit unterschiedlichen Geschäftszweigen auch beiden Bereichen angehören. Beispielsweise ist Facebook grundsätzlich der Prototyp einer Interaktionsplattform, betreibt aber ebenfalls einen Marktplatz, auf dem Güter gehandelt werden können.¹ Um dennoch jeweils die passenden Regeln anwenden zu können, sollte sowohl bei Transaktions- und Interaktionsplattformen die jeweilige Funktion über ihre jeweilige Verantwortung entscheiden. So steht bei Online-Marktplätzen meist die Ermöglichung und Sicherstellung einer Transaktion in Form eines Vertragsschlusses mit möglichen finanziellen Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher² im Vordergrund. Bei Interaktionsplattformen geht es hingegen um die Ermöglichung und Sicherstellung eines möglichst freien Informations- und Austauschraumes. So werden aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) aufgrund der unterschiedlichen Funktionen in der Regel bei Transaktionsplattformen strengere Maßnahmen erforderlich sein. Bei Interaktionsplattformen hingegen könnte häufig ein „Zuviel“ an Regulierung leicht zu nachteiligen Effekten für Verbraucher und die Gesellschaft insgesamt führen.

Nachfolgend werden erste Lösungsansätze aufgeführt, die aus Sicht des vzbv im Rahmen einer Überarbeitung der Haftungsregelungen im Zuge des DSA Berücksichtigung finden sollten. Der vzbv möchte hiermit einen Beitrag zur aktuellen Diskussion leisten:

- ❖ Der Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie sollte auf alle Plattformen, die sich an europäische Verbraucher richten, ausgeweitet werden, auch solche, die keine Niederlassung in der EU haben.
- ❖ Das Haftungsprivileg und das Verbot der Einführung allgemeiner Überwachungspflichten sollte grundsätzlich erhalten bleiben.
- ❖ Eine Ausdifferenzierung der Haftungsregelungen sollte an der Funktionalität der Plattform andocken, nicht an der Typologie der Plattform.
- ❖ Bei Transaktionsplattformen können Verbraucher im Rahmen der Vertragsabwicklung direkte wirtschaftliche bis hin zu gesundheitliche Schäden erleiden. Diese Risiken rechtfertigen es gegenüber Transaktionsplattformen spezifische Verpflichtungen einzuführen. Hierzu gehört nicht nur Klarheit über den Vertragspartner herzustellen, sondern ebenso klare Vorgaben, wie Angebote gestaltet sein müssen, inwiefern Händler überprüft werden müssen, aber auch,

¹ Facebook Marketplace, abrufbar unter: <https://de-de.facebook.com/marketplace/>

² Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

dass sie unter bestimmten Umständen letztlich für ihre Händler einstehen müssen (vgl. hierzu ausführlich das Positionspapier des vzbv zur Haftung von Online-Marktplätzen und Vergleichsportalen³).

- ❖ Bei Interaktionsplattformen wird entscheidend sein, die einseitige Anreizwirkung wieder auszubalancieren. Derzeit dominieren Maßnahmen, Inhalte möglichst schnell zu entfernen (NetzDG, Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)). Es bedarf als Kompensation eine starke verfahrensrechtliche Absicherung der Nutzer, um ungerechtfertigte Sperrungen oder Löschungen zu verhindern. Hierzu gehören präventive Maßnahmen (zum Beispiel pre flagging, delayed takedown), nutzerfreundliche Technikregulierung (zum Beispiel differenzierende Filtereinstellungen) und nachträgliche Verfahrensgewährleistungen (Konkretisierung von „Notice & Action“ Verfahren, wie eine Put-back Verpflichtung).
- ❖ Zudem müssen verbindliche Transparenzvorgaben über Entscheidungen von Plattformen (zum Beispiel durch aussagekräftige Berichtspflichten) gemacht werden, auch und gerade bezogen auf algorithmische Entscheidungsprozesse.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Teams
Digitales und Medien & Recht und Handel*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

digitales@vzbv.de

³ https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/02/12/20-_02_12_positionspapier-online-marktplaetze-vergleichsportale.pdf